



ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Postfach 4170
30041 Hannover

Per E-Mail an: Sabine.Dannenberg@mu.niedersachsen.de

Verordnung zur Änderung der Nds. Kormoranverordnung / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen & Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.08.2019 äußert sich der Anglerverband Niedersachsen e.V. zur geplanten Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO) wie folgt:

Der AVN begrüßt die geplante Verlängerung der NKormoranVO um weitere fünf Jahre. Auch der Begründungstext zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung findet größtenteils unsere Zustimmung.

Der AVN war in den Evaluationsprozess der NKormoranVO vom 01.01.2016 maßgeblich involviert und hat in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei das Kapitel 5 des Evaluationsteilberichtes „Fischerei und Fischartenschutz“, „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“, Teilkapitel 5.2 „Äsche (*Thymallus thymallus*)“ bearbeitet (LAVES 2019).

An dieser Stelle sei ausdrücklich auf das seitens des Dezernates Binnenfischerei entgegengebrachte Vertrauen und die hervorragende Zusammenarbeit im Rahmen der Evaluierung der NKormoranVO hingewiesen.

Die im Begründungstext zur NKormoranVO dargelegten Aussagen, dass Kormorane Schäden auch an der natürlich vorkommenden Fischfauna und den Wildfischbeständen verursachen, findet ebenso unsere vollste Zustimmung wie die Anerkennung, dass der Kormoran einen wesentlichen Beitrag zu dem landesweit bestandsbedrohlichen Rückgang der Äschenpopulationen liefert (LAVES 2019). Die Äsche ist in Niedersachsen mittlerweile vom Aussterben bedroht und es droht der lokale Verlust genetischer Vielfalt. Auf diese Probleme

Anglerverband Niedersachsen e.V.

- Verbandsbiologe -

Anerkannter Naturschutzverband
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0
Fax: (0511) 357 266 70
E-Mail: info@av-nds.de
Web: www.av-nds.de

Hannover, 08.10.2019

Auskunft erteilt:

Dr. Matthias Emmrich

E-Mail:

m.emmrich@av-nds.de

Telefon:

(0511) 357 266 22

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens:

29 - 22002/3/3/4

Unser Zeichen:

ME

Bankverbindungen:

Volksbank eG
Hildesheim-Lehrte-Pattensen

IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00

BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover

IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95

BIC: SPKHDE2HXXX

USt.: DE115668694



und den existierenden Artenschutzkonflikt Kormoran-Äsche wird seitens der Anglerschaft schon seit über 20 Jahren hingewiesen.

Somit ist es folglich richtig und nachvollziehbar, dass im Rahmen der Evaluation der NKormoranVO festgestellt wurde, dass die NKormoranVO für einen nachhaltigen Fischartenschutz in Niedersachsen erforderlich und geeignet ist. Zur Rechtmäßigkeit der Kormoranverordnungen verweisen wir an dieser Stelle auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 22.11.2017 (OVG Magdeburg 2019). Auch die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nach den Qualitätskriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie kann durch erhöhte Kormoranprädatoren nachweislich gefährdet werden, da ein intensiver Prädatoren Druck zu einer Verschlechterung der Qualitätskomponente Fische und damit zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands ganzer Gewässer inklusive der Abwertung weiterer Qualitätskomponenten führen kann (Schneider et al. 2015). Auch unter diesem Aspekt halten wir die NKormoranVO für essentiell notwendig.

Wie ebenfalls richtig erkannt wurde, stehen keine gleich wirksamen mildereren Mittel zur Verfügung, sodass die letale Vergrämung von Kormoranen aktuell das Mittel der Wahl für einen effizienten Fischartenschutz in Niedersachsen ist.

Im Begründungstext der NKormoranVO steht auch, dass eine Verbesserung des Fischartenschutzes insbesondere für bedrohte Fischarten wie die Äsche erforderlich ist. Diese Aussage teilen wir uneingeschränkt, weisen jedoch darauf hin, dass weitere gefährdete Fischarten wie die Langdistanzwanderfische Aal, Lachs und Meerforelle sowie die Rundmaularten Fluss- und Meerneunaugen ebenfalls unter dem starken Prädatoren Druck durch die hohen Kormoranbestände leiden (vgl. LAVES 2019).

Für uns nicht nachvollziehbar ist die im aktuellen Verordnungsentwurf geplante Verlängerung der Schonzeit für nicht immatur gefärbte Kormorane um sieben Wochen pro Jahr. **Insbesondere die Vorverlegung der Schonzeit um vier Wochen vom 1. April (NKormoranVO 2016) auf den 1. März (geplante Neufassung) kollidiert nach unserer Auffassung massiv mit einem effizienten Fischschutz.** Wie richtigerweise im Begründungstext aufgeführt, suchen die Äschen bereits ab Februar ihre Laichplätze auf, wo sie dann je nach Wassertemperatur ab Mitte März mit dem Laichgeschäft beginnen und insbesondere in dieser Zeit einem extrem hohen Prädatorenrisiko ausgesetzt sind.

Wenn zukünftig in diesem sensiblen Reproduktionszeitraum der Äsche der Kormoran nicht mehr ohne Ausnahmegenehmigung vergrämt werden darf, ist das nach unserer Auffassung eine erhebliche Schwächung des so dringend benötigten Fisch-/Äschenschutzes.

Begründet wird die verlängerte Schonzeit mit einer klimatisch bedingten Änderung der Brutphänologie der Kormorane. Im Evaluationsbericht der Staatlichen Vogelschutzwarte finden sich entsprechende Angaben zu Brutphänologie (NLWKN 2019). Als frühester Zeitpunkt eines Brutbeginns wird der 12.3. genannt; in weiteren zwölf (von 30 bekannten) Brutkolonien wurden Ende März brütende Kormorane beobachtet. Es fehlen jedoch Angaben über die Anteile von bereits im März brütenden Kormoranen in Bezug auf die Gesamtanzahl von Brutpaaren.



Im aktuellen Begründungstext der NKormoranVO wird auch angeführt: „**Der Kormoran-Brutbestand in Niedersachsen ist seit Inkrafttreten der NKormoranVO langfristig stabil geblieben. Die Abschüsse von Kormoranen haben zu keiner Reduzierung des Ausgangsbestandes geführt.**“

Die Regelungen zur Jagdzeit in der aktuellen Fassung der NKormoranVO (1.8. bis 31.3.) haben sich folglich in der Praxis und auch aus naturschutzfachlicher Sicht (keine Abnahme des Kormoranbrutbestandes in Niedersachsen) bewährt, sodass eine Ausweitung der Schonzeit fachlich nicht notwendig ist. **Durch die geplante Verlängerung der Schonzeit sehen wir daher eine klare Schwächung des so dringend gebotenen Schutzes der Fisch- (Äschen)bestände, die einmal mehr die existierende Ungleichgewichtung zwischen Vogel- und Fischartenschutz in Niedersachsen aufzeigt.**

Wir fordern daher die im § 3 Satz 1 und Satz 2 NKormoranVO vorgesehene Kürzung der Jagdzeit um sieben Wochen (21.8. bis 28.2.) zu streichen und die aktuell existierende Jagdzeit (1.8. bis 31.3.) in der Neufassung der NKormoranVO zu berücksichtigen.

Die Streichung der Worte in § 3 Satz 2 „dies gilt nicht für Tiere, die am Brutgeschäft teilnehmen“ wird von uns begrüßt, da keine wissenschaftlichen Nachweise von immatur gefärbten, brütenden Kormoranen für Niedersachsen vorliegen.

Auch die Möglichkeit von räumlichen (§ 2 (4) NKormoranVO) und zeitlichen Ausnahmegenehmigungen (§ 3(3) NKormoranVO) einer Kormoranvergrämung durch die Naturschutzbehörden findet ebenfalls unsere Zustimmung. Allerdings deuten diese Kann-Bestimmungen („Die Naturschutzbehörde **kann im besonders begründeten Einzelfall...**“) auf einen großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung von Ausnahmegenehmigungen durch die Naturschutzbehörden hin. Die bisherige Praxis mit dem Umgang von Anträgen zur Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten hat gezeigt, dass diese Ausnahmegenehmigungen in der Regel nicht oder nur nach einem sehr langwierigen Entscheidungsprozess (z.T. über 2 Jahre) erteilt werden. Dadurch wird ein effizienter Fischartenschutz in Niedersachsen erheblich geschwächt.

Wir fordern daher eine klare Regelung, wie zukünftig mit Anträgen zur Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten seitens der Naturschutzbehörden zu verfahren ist. Durch die Sicherung der Natura 2000 - Gebiete und den Naturschutzgebietsausweisungen wird zukünftig eine Kormoranjagd an vielen Gewässern entsprechend der geplanten Fassung der NKormoranVO nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde möglich sein und dadurch erheblich erschwert. Die meisten prioritären Äschengewässer und ein großer Teil der Gewässer, die als überregionale Wanderrouen für die allesamt in Niedersachsen gefährdeten Langdistanzwanderfische ausgewiesen sind, liegen jedoch in Schutzgebieten und sind somit von der allgemeinen Zulassung der Vergrämung von Kormoranen entsprechend der NKormoranVO ausgenommen.

Wir fordern daher, dass zum Schutz der Wildfischbestände eine Vergrämung von Kormoranen entlang der prioritären Äschengewässer und den überregionalen Fischwanderrouen (Mosch 2008) unabhängig vom Schutzcharakter des jeweiligen Gebietes grundsätzlich zulässig ist, insbesondere dann, wenn der Kormoran nicht als wertbestimmende Art für ein Schutzgebiet definiert ist.



Die Naturschutzbehörden müssen angewiesen werden (z.B. durch einen weiterführenden Erlass) wie mit Anträgen zur Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten zu verfahren ist. Die bisherige Praxis zeigt, dass bei Anträgen zur Kormoranvergrämung nur in Ausnahmefällen für einen wirkungsvollen Fischschutz entschieden wird. Damit wird aktuell ein wirkungsvoller Schutz für zahlreiche gefährdete und nach niedersächsischer Artenschutzstrategie „höchst prioritär“ zu schützende Fischarten, wie die Äsche erheblich behindert (LAVES 2011).

Ohne wirkungsvolle Fischschutzmaßnahmen, zu denen eine effektive Kormoranvergrämung zählt, droht der Äsche als Leitart für zahlreiche Fließgewässer Niedersachsens in naher Zukunft das Aussterben. Eine effektivere Anwendung der Kormoranverordnung kann dem drohenden Aussterben der Äsche in Niedersachsen signifikant entgegenwirken.

Literatur:

- LAVES (2019) Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9. Juni 2010 – Teilbericht „Fischerei und Fischartenschutz“. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei.
- LAVES [Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit] (2011) Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – Fischarten des Anhang II der FFH Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Äsche (Stand November 2011) - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- Mosch E.C. (2008) Fischfaunistische Referenzerstellung und Bewertung der niedersächsischen Fließgewässer vor dem Hintergrund der EG Wasserrahmenrichtlinie. Zwischenbericht, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst.
- NLWKN (2019) Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung – Teilbericht zur Situation des Kormorans in Niedersachsen und Bremen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte.
- OVG Magdeburg (2019) Begegnung des Schadens durch Zunahme der Kormoranpopulation; Zur Erforderlichkeit einer Kormoranverordnung. Natur und Recht 41, 45-67.
- Schneider J., Jörgensen L., Krau F. & Fetthauer M. (2015) WRRL-Qualitätsindikator Fischfauna und Kormoranfraßdruck - wenn trophische Störung Strukturgüte schlägt. Korrespondenz Wasserwirtschaft 12, 755-761.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Emmrich